

Staatlich verbindlich kann das Recht nur von staatlichen Organen angewandt werden. Hierfür muß eine generelle Ordnung bestehen; mit anderen Worten, die rechtsanwendenden Organe müssen auch zuständig (kompetent) sein.

Es ist deshalb genau festgelegt, wer über welche Konflikte zu entscheiden hat, wer Strafen verhängen darf, wer die Kontrolle über die Anwendung ausübt. Die Vergabe von Wohnraum unterliegt bestimmten örtlichen Organen, die Gerichte entscheiden über exakt festgelegte, ihnen zugewiesene gesellschaftliche Beziehungen, für die Ordnung und Sicherheit im Straßenverkehr ist die Volkspolizei zuständig, über Neuerervorschläge ist von den gesetzlich verpflichtend genannten Stellen zu entscheiden.

Außer der Zuständigkeit werden meist auch noch der Verfahrens weg, die Fristen und Termine sowie einzelne Schritte des Verfahrens bindend geregelt.

Es kann die Frage auftauchen, ob es im einen oder anderen Fall überhaupt zweckmäßig sei, das Recht anzuwenden, ob es den Gegebenheiten nicht besser entspräche, es gar nicht oder anders als vorgesehen anzuwenden.

Wenn ein Staatsorgan eine gesetzliche Befugnis ausübt, dann kann sie nicht mit der Begründung abgewehrt werden, es wäre besser, sie im konkreten Fall zu unterlassen. Das staatliche Organ ist verpflichtet, seine Aufgaben zu erfüllen. Ein zuständiges Gericht kann die Verhandlung über eine Sache nicht ablehnen, und sei sie ihrem Streitwert nach noch so gering. Bestehende Pflichten sind von jedermann zu erfüllen. Will ein Bürger ein Recht wahrnehmen, kann es ihm nicht damit versagt werden, daß er doch lieber darauf verzichten solle. Es steht ihm zu, darüber zu entscheiden, ob er beispielsweise einen Anspruch geltend macht oder nicht. Tut er das, fordert er z. B. vom Verkäufer Schadenersatz wegen einer mit Mängeln behafteten, gekauften Sache, dann müssen seine berechtigten Ansprüche beachtet und erfüllt werden.

Es kann nicht dem einzelnen, gleich ob staatlichem Organ oder Bürger, überlassen sein, darüber zu entscheiden, ob vom sozialistischen Staat gesetztes Recht gilt oder nicht gilt. Recht aufheben kann nur das Organ, das es erlassen hat. Alles Recht ist dazu gesetzt, bestimmte gesellschaftliche Zwecke oder Ziele zu erreichen. Diese können sich allerdings entsprechend dem Fortschreiten der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse ändern. Aber es kann im Interesse des notwendigen einheitlichen Vorwärtsschreitens nicht dem einzelnen überlassen sein, den Gesetzen veränderte oder neue Zielstellungen beizugeben.

17.2.3. *Gleichheit vor dem Gesetz*

Die Rechtsstellung der sozialistischen Staatsbürger ist gleich. Jeder hat als Bürger die gleichen Rechte. Im Sozialismus ist sowohl eine rechtlich geregelte als auch eine tatsächlich ungleiche Behandlung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit oder zu einem Glaubensbekenntnis oder aus sonstigen Gründen ausgeschlossen. Staatliche und gesellschaftliche Einrichtungen sorgen dafür, daß die Bürger über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden und den entsprechenden Schutz erhalten. *Sozialistische Gesetzlichkeit bedeutet somit zugleich Gleichheit aller vor dem Gesetz.*

Jeder hat das gleiche Recht, das „politische, wirtschaftliche, soziale und kultu-